

Standards zum Täter-Opfer-Ausgleich im baden-württembergischen Justizvollzug

In Umsetzung der §§ 2 Abs. 5 JVollzGB III und IV,
unter Berücksichtigung der Grundsätze einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung,
nach den Erfahrungen über ein Pilotprojekt in der JVA Ravensburg,
mit Anregungen aus dem Workshop „Konzepte zur Implementation des Täter-Opfer-
Ausgleich im baden-württembergischen Strafvollzug“ des MPI Freiburg.
in Kenntnis und unter Verwendung der Standards „Täter-Opfer-Ausgleich“ des TOA-
Servicebüros und der BAG-TOA e.V.,
unter Einsatz der in Kapitel 0503, Titel 534 73 zur Verfügung stehenden Projektmittel,
mit Dank für die Vorbereitung der Lenkungs- und Mitarbeitergruppe unter Leitung von
Wolfgang Schlupp-Hauck, Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft-Täter-Opfer-
Ausgleich Baden-Württemberg,
zur Einbeziehung in die allgemeinen Standards für den Sozialdienst im baden-
württembergischen Justizvollzug,
im Bemühungen um eine Frieden stiftende Justiz bzw. einen Frieden stiftenden Justiz-
vollzug (Restorative Justice)

vereinbaren

das Justizministerium Baden-Württemberg

und

das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg

folgende vorläufige Standards

für den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im baden-württembergischen Justizvollzug:

Präambel

Eine Straftat verletzt nicht nur das Recht und die staatliche Ordnung, sondern oft Menschen und Beziehungen. Sie schafft nicht nur Schuld, sondern erfordert auf der Täterseite die Übernahme von Verantwortung und Verpflichtungen.

Beim TOA im Justizvollzug werden Täter, Opfer und das Gemeinwesen in die Bemühungen um eine Befriedung einbezogen und eine dauerhafte, Frieden stiftende Konfliktlösung angestrebt.

Der TOA im Justizvollzug fördert eine humane Strafrechtspflege und die Wiederherstellung sozialen Friedens.

Ziel der nachfolgenden Standards ist es, dies in professionelles und qualifiziertes Handeln einzubetten.

1 Grundlagen

§ 1 Menschenwürde und Menschenrechte

Der TOA im Justizvollzug hat die Menschenwürde und die Menschenrechte der Beteiligten zu achten.

§ 2 Diskriminierungs- und Viktimisierungsverbot

Der TOA im Justizvollzug darf die Beteiligten nicht diskriminieren und nicht (erneut) viktimisieren.

§ 3 Rechtlicher Rahmen

Der TOA im Justizvollzug hat die rechtlichen Rahmenbedingungen des Justizvollzugsgesetzbuches, einschließlich des Datenschutzes, und anderer gesetzlicher Vorschriften zu berücksichtigen, insbesondere die Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

2 Konzeption

§ 4 Angebot

Der TOA im Justizvollzug ist ein Angebot an Opfer und inhaftierte Täter, sowie deren Angehörige (im Folgenden: Beteiligte), die Straftat und ihre Folgen mit Hilfe eines Vermittlers zu bearbeiten.

§ 5 Voraussetzungen und Grundsätze

- (1) TOA im Justizvollzug ist für alle Beteiligten freiwillig. Ausgleich unter Nachdruck, Zwang oder Überredung ist nicht möglich und nicht wünschenswert. Die Beteiligten müssen einem Ausgleichsversuch zustimmen.
- (2) Er setzt die Bereitschaft der Beteiligten voraus, sich zumindest teilweise auf die Argumente der anderen Seite einzulassen.
- (3) Er kann zu jeder Zeit eingeleitet abgebrochen und/oder abgelehnt werden.
- (4) Der Justizvollzug soll den Beteiligten die Möglichkeit geben, selbstbestimmt und eigenverantwortlich an der weitestmöglichen Linderung der Tatfolgen mitzuwirken.
- (5) Täter sollen Verantwortung für ihr Verhalten gegenüber dem Opfer übernehmen.
- (6) Opfer und Täter, die sich direkt an einen Vermittler wenden und TOA im Justizvollzug wünschen, dürfen nicht zurückgewiesen werden.

§ 6 Ziele

- (1) Der TOA im Justizvollzug soll eine selbstbestimmte Kommunikation zwischen den Beteiligten über die Tat und ihre Folgen mit Hilfe eines Mediators ermöglichen. Der kommunikative Prozess kann direkt oder indirekt gestaltet werden.
- (2) Im Rahmen des TOA im Justizvollzug können insbesondere folgende Ziele angestrebt werden:

1. die Bitte des Gefangenen an das Opfer oder dessen Angehörige um Entschuldigung;
 2. die Annahme der Entschuldigung durch das Opfer oder dessen Angehörige – soweit dies möglich ist;
 3. Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, soweit dies möglich ist;
 4. andere Leistungen des Gefangenen an das Opfer;
 5. Gemeinnützige Leistungen des Gefangenen mit Zuwendungen an das Opfer durch einen Opferfonds;
 6. Gemeinnützige Leistungen des Gefangenen als symbolischer Ausgleich;
 7. Versprechen des Gefangenen über sein Verhalten nach der Haftentlassung oder Vereinbarungen über den Umgang bei möglichen zukünftigen Begegnungen
- (3) Einvernehmliche Regelungen werden angestrebt. Mit den Zielvereinbarung sollen die Folgen des Konflikts und Folgekonflikten reduziert werden.

3 Organisation

§ 7 Trägerschaft

- (1) TOA im Justizvollzug wird von freien Trägern (eingetragene Vereine) durchgeführt und vom Sozialdienst im Vollzug unterstützt.
- (2) Vom Träger wird eine deutliche Trennung von Vermittlung und parteilicher Sozialarbeit sowie ein eigenständiges und allparteiliches Profil erwartet.

§ 8 Infrastruktur

- (1) Der Träger soll eine angemessene Grundausstattung aufweisen. Dies bezieht sich vor allem auf Personalkapazität, Entlastung der Vermittler von Verwaltungstätigkeit, Möglichkeit zu ungestörten Gesprächen, sachgerechte Aufbewahrung von Akten, Zugriff auf einen Opferfonds, getrennte Wartemöglichkeiten für Täter und Opfer, Erreichbarkeit von Dolmetschern, Möglichkeit zur Begleitung der Beteiligten durch Personen des Vertrauens.

- (2) Die Einrichtung und der Vermittler sollen für die Beteiligten zeitlich und räumlich gut erreichbar sein.
- (3) Für persönliche Begegnungen der Beteiligten sollen geeignete Räumlichkeiten in und außerhalb der Justizvollzugsanstalt zur Verfügung stehen.

4 Vermittler

§ 9 Qualifikation

- (1) TOA im Justizvollzug ist eine verantwortungsvolle qualifizierte Tätigkeit und erfordert sensiblen Umgang mit Menschen, Fähigkeit zur Konfliktschlichtung sowie Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der eigenen Konfliktfähigkeit.
- (2) Die Vermittler müssen verschiedene Formen der Gesprächs- und Klärungshilfe beherrschen, der Ausdrucksfähigkeit/Sichtweise der Beteiligten gerecht werden und Verhandlungsgeschick mitbringen.
- (3) Daher müssen Vermittler eine geeignete akademische Ausbildung absolviert haben, einen speziellen berufsbegleitenden Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, ständig praktisch als Vermittler arbeiten, sich über die Entwicklung des TOA insgesamt informieren und sich weiterbilden.

§ 10 Praxisreflexion

- (1) Vermittler sollen kontroverse Interessen/Gefühle aushalten und ihr eigenes Handeln im Austausch mit anderen Vermittlern reflektieren.
- (2) Dazu sollen sie Selbstreflexion, kollegiale Beratung, Supervision, Coaching oder Intervention nutzen.

§ 11 Methoden

Zu den wesentlichen methodischen Hilfen von Vermittlern gehören:

1. planvoller und angemessener Einsatz von Methoden des TOA;
2. Ko-Mediation;
3. Einbeziehung von Unterstützern der Beteiligten,
4. Fokussierung auf die Interessen der Beteiligten;

5. gewaltfreier Dialog;
6. Gewaltverzichtserklärungen;
7. Beratung bei Gewaltdynamik .

§ 12 Rollenverständnis

- (1) TOA im Justizvollzug vollzieht sich im besonderen Spannungsverhältnis zwischen den Beteiligten.
- (2) Vermittler erkennen die Sichtweisen der Beteiligten an und sehen die Beteiligten in ihrer Eigenverantwortlichkeit für die Lösung des Konflikts.
- (3) Vor diesem Hintergrund definieren sie für ihr Rollenverständnis Allparteilichkeit, Rollentrennung, Transparenz, Respekt und Grenzziehung.

5 Durchführung

§ 13 Auftrag

- (1) Vermittler erhalten ihren Auftrag unmittelbar von den Beteiligten oder von der Justizvollzugsanstalt durch eine Anregung im Vollzugs- oder Erziehungsplan (§§ 5 Abs. 2 Nr. 5 JVollzGB III, 5 Abs. 2 Nr. 5 JVollzGB IV)
- (2) TOA im Justizvollzug vollzieht sich in systematischen Arbeitsschritten: Erstgespräch, Registratur und Anlage eine TOA-Akte, Aktenstudium und Konfliktanalyse, Klärung der Fallübernahme, weitere notwendige Vorgespräche mit Beteiligten und Unterstützern, Ausgleichsgespräche, Vereinbarungen, Verfahrensabschluss mit Rückmeldung an den Auftraggeber und die Justizvollzugsanstalt.

§ 14 Kontaktaufnahme

- (1) Bei der Kontaktaufnahme wird den Beteiligten der TOA im Justizvollzug als freiwilliges Angebot vorgestellt. Hemmschwellen werden herabgesetzt. Vorabinformationen sollen eine Entscheidung ermöglichen.

- (2) Im Einzelnen geht es um schriftlichen oder mündlichen Erstkontakt in verständlicher Sprache, Gewährung von Bedenkzeit und Gelegenheit zu Rückfragen, Beschreibung des Angebots bzw. des Trägers, Verdeutlichung der Freiwilligkeit, Benennung eines Ansprechpartners, Angebot getrennter Informationsgespräche und Information der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen.

§ 15 Vorgespräche

- (1) In Vorgesprächen erhalten die Beteiligten einzeln Informationen über Ablauf und Bedingungen des TOA im Justizvollzug
- (2) Die Beteiligten können Erwartungen und Bedürfnisse äußern. Chancen und Grenzen des TOA im Justizvollzug sollen deutlich werden.
- (3) Es erfolgt eine Beratung der Beteiligten über zusätzliche Angebote von Kooperationspartnern.

§ 16 Entscheidungsphase

- (1) Die Beteiligten entscheiden nach den Vorgesprächen, welchen Weg sie gehen wollen.
- (2) Dies wird vom Vermittler unterstützt, aber möglichst nicht beeinflusst.
- (3) Es werden Ausgleichsgespräche zwischen den direkt Beteiligten und Konferenzen mit Angehörigen und Unterstützern angeboten.
- (4) Die Vermittlung kann direkt durch persönliche Begegnung oder indirekt in Form von Botschaften und Absprachen über den Mediator stattfinden.

§ 17 Ausgleichsgespräche und Konferenzen

- (1) Tataufarbeitung und Konfliktregelung steht im Mittelpunkt der persönlichen Begegnung.
- (2) Bei der persönlichen Begegnung der Beteiligten ist zu beachten: der äußere Rahmen für eine faire Auseinandersetzung, Gewährleistung von Freiwilligkeit, Förde-

rung von Eigenverantwortung, Ausbalancieren von Ungleichgewichten, Sicherheit der Beteiligten, Strukturierung des Ausgleichsgesprächs.

- (3) Die Begegnung zwischen Täter und Opfer beinhaltet in der Regel in folgenden Phasen: Klärung der Gesprächsvoraussetzungen, Exploration der Anliegen der Betroffenen, Besprechung der relevanten Anliegen, Sammlung und Verhandlung von Lösungsmöglichkeiten, Fixierung einer Vereinbarung.

§ 18 Vereinbarung zur Wiedergutmachung

- (1) Soweit materielle Wiedergutmachungsleistungen Ergebnis der Mediation sind, sind folgende Punkte zu beachten: Wiedergutmachungsvereinbarungen sollen konkret und schriftlich festgehalten werden. Strittige und unstrittige Inhalte sollen klar getrennt, weitergehende Ansprüche benannt werden.
- (2) Soweit Erklärungen über zukünftiges Verhalten gewünscht werden, sollen diese in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden.
- (3) Die Umsetzbarkeit der Vereinbarung ist zu beachten: Zahlungsmodus, Ratenzahlungen, Nutzung eines Opferfonds, Tilgung durch gemeinnützige Arbeit, Klarheit von Zusagen, Unterlassungserklärungen oder anderen Vereinbarungen
- (4) Der Vermittler kontrolliert die Vereinbarung und weist auf die Folgen der Nichteinhaltung hin.

§ 19 Abschluss

- (1) Nach Abschluss des Falles erfolgt eine schriftliche Rückmeldung an die Justizvollzugsanstalt.
- (2) Akten sind beim Träger nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren und zu vernichten.
- (3) Die Justizvollzugsanstalt entscheidet nach dem Abschluss in eigener Zuständigkeit, ob der TOA im Justizvollzug bei vollzugsgestaltenden, insbesondere vollzugsöffnenden Maßnahmen oder vollstreckungsrechtlichen Entscheidungen berücksichtigt wird.

6 Kooperation

§ 20 Kooperation

Die Justizvollzugsanstalt und der Träger arbeiten örtlich und überörtlich mit der Justiz, der Opferhilfe und der Straffälligenhilfe vertrauensvoll zusammen.

§ 21 Erfahrungsaustausch und Supervision

- (1) Die Vermittler tauschen ihre Erfahrungen in einem geeigneten Rahmen aus.
- (2) Sie erhalten Supervision.

§ 22 Evaluation

- (1) Der Justizvollzug verpflichtet sich, das Projekt „Standards für den TOA im Justizvollzug“ zu evaluieren und die dazu erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.
- (2) Das Netzwerk Straffälligenhilfe verpflichtet sich, an dieser Evaluation mitzuwirken.

§ 23 Öffentlichkeitsarbeit

Der Justizvollzug, die Vereine und die Projektkoordination streben an, den Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug und in der Arbeit mit Opfern zu etablieren. Darüber hinaus soll der Gedanke eines opferorientierten Justizvollzuges der Öffentlichkeit vermittelt werden.

7 Schlussvorschriften

§ 24 Laufzeit

- (1) Diese Standards treten am 1. Juli 2013 in Kraft.
- (2) Sie treten außer Kraft, wenn auf Grund des Projekts endgültige Standards entwickelt und in die Standards für Sozialarbeit im Vollzug integriert werden.
- (3) Sie treten spätestens zum 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 8. Juli 2013

.....

Justizminister Rainer Stichelberger MdL

.....

Generalstaatsanwalt a.D. Klaus Pflieger

Verband der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg e.V.

.....

Direktor des Amtsgericht Dr. Karl-Michael Walz

Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege

.....

Landesgeschäftsführer Hansjörg Böhringer

Der Paritätische, Landesverband Baden-Württemberg